GEMEINDE THÜRKOW - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 "Landwirtschaftsflächen mit Agri-Photovoltaik-Nutzung, Thürkow an der Bahn" und Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

PRÄAMBEL

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Landwirtschaftsflächen mit Agri-Photovoltaik-Nutzung, Thürkow an der Bahn" der Gemeinde Thürkow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), den Textlichen Festsetzungen (TEIL B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB, wird aufgestellt auf Grundlage des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

KATASTERMÄßIGER BESTAND

Der in der Planzeichnung (TEIL A) dokumentierte Bestand des Liegenschaftskatasters entspricht den ALKIS-Daten vom Juni 2025 (Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen).

Der Lage- und Höhenplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen, gemessen am 17.06.2025, vom Vermessungsbüro Haff Vermessung M. Eng. Kathi Schwarzkopp (ÖbVI) am 24.06.2025 angefertigt.

Lagebezug: ETRS 89 Z33
Höhenbezug: DHHN 2016 (Angaben in m ü. NHN)

ZEICHENERKLÄRUNG - Lage- und Höhenplan

Gebäude
Gebäude offen
Gebäude unterirdisch
Gebäude Abbruch
Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Nutzungsartengrenze
Hecke
Mauer
Zaun
Stahlgittermast
Stahlgittermast/Fahrtleitung
Betonmast
Betonmast/Fahrtleitung
Betonmast mit Trafo
Kabelaufführungsmast
Stahlrohrmast
Holzmast
Holzmast mit Betonfuß
A-Mast
Trigonometrischer Punkt
Aufnahmepunkt
Polygonpunkt
Höhenpunkt
Grenzpunkt vermarkt
Grenzpunkt unvermarkt
Flurstücksgrenze
Geländehöhe
Graben
Damm
Böschung
Schacht
Oberflurhydrant
Unterflurhydrant
Markäsäule Gas
Schieber (Wasser)
Schieber (Gas)
Einlauf
Grundwassermessstelle
Zapfsäule
Springbrunnen
Poller
Kilometerstein Straße
Kilometerstein Bahn
Fahrerstange
Verkehrsschild
Wegweiser
Ortseingangsschild
Angel
Parkuhr
Bushaltestelle
A-Mast mit Betonfuß
Kabelmarkstein
Kabelmeßsäule
Kabelmarkstein DP
Schaltkasten Elektro
Schaltkasten/ Kabelbox
Schaltkasten/ Fernmelde
Laterne
Kabelmuffe
Strom oberird. HS
Strom oberird. MS
Strom oberird. NS
Strom unterird. HS
Strom unterird. MS
Strom unterird. NS
Steuerkabel
Lichtwellenleiter
Telefonleitung oberird.
Telefonleitung unterird.
Gas Hochdruck
Gas Mitteldruck
Gas Niederdruck
Abwasserleitung
Abwasserdrückltg
Mischwasserleitung
Regenwasserleitung
Brauchwasserleitung
Industriewasser
Heizleitung oberirdisch
Heizleitung unterirdisch
Löschwasser
Drainageleitung
Sammler
Trinkwasserleitung
Erdung
Andreaskreuz
Formsignal (Bahn)
Lichtsignal
Signal
Vorankündigung Signal
Warnlichtanlage
Jagersteln
Anschlagsäule
Denkmal
Schranke
Waage
Laubbaum
Nadelbaum
Gebüsch
Wiese
Laubwald
Nadelwald
Mischwald
Moor

PLANZEICHENERKLÄRUNG - Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Agri-PV — Flächen für die Landwirtschaft mit Agri-Photovoltaik-Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16,18,19 BauNVO**

GR — Grundfläche

OK — Oberkante als Höchstmaß der zulässigen Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22,23 BauNVO**

Baugrenze

Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier: Einfahrt

Grünflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

p — Grünflächen
Zweckbestimmung: privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB**

Wasserflächen
Zweckbestimmung: offene Gräben

Zweckbestimmung: verrohrte Gräben

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Zweckbestimmung: Grabenabstand — § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen — **§ 9 Abs. 6 BauGB**

BD — Umgrenzung von Bereichen, die den Denkmalschutz unterliegen; hier: Bodendenkmal — § 7 DSchG M-V

Waldabstandslinie, 30 m bis zur Waldgrenze — § 20 LWaldG M-V i.V.m. §§ 1 und 4 WAbstVO M-V

ZEICHENERKLÄRUNG - Vorhaben- und Erschließungsplan

LEGENDE	
	GRENZE
	ZAUN
	SOLARGRENZE
	ZUFAHRTSWEG
	TRACKER
	TRAFOSTATION
	EINGANG/TOR
	EINSCHRÄNKUNGEN
	KABELKANAL

ANLAGENDETAILS	
DC-LEISTUNG	33,76 MWp
AC-LEISTUNG	24,1 MW
GESAMTANZAHL DER MODULE	(50382 von 670 Wp)
GESAMTANZAHL DER WECHSELRICHTER	(76 von 320 kVA)
ANZAHL DER MITTELSPANNUNGSANLAGEN	4
ABSTAND (PFOSTEN ZU PFOSTEN)	10 m
REIHENZWISCHENABSTAND	5.21 m
TRACKER-DREHUNG (PHI-GRENZE)	BIS ZU +60°/-60°
ACHSEN-AZIMUT	0°
MMS-KONFIGURATION	EINACHSIGER TRACKER
GRZ	0.3

PV-Modul-Belegung Schema

HINWEIS: 2P-TRACKER-HÖHE

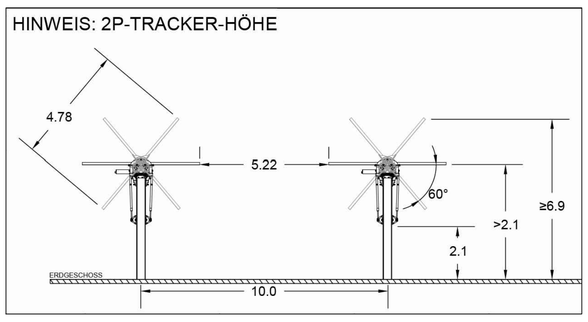

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Flächen für die Landwirtschaft mit Agri-Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB dient neben der landwirtschaftlichen Nutzung, der Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Zulässig sind:
- landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung,
- Agri-Photovoltaik-Anlagen mit Modulen zur Gewinnung von Solarstrom als Sekundärnutzung,
- sonstige technische Anlagen (Trafostationen, Batteriespeicheranlagen in Containerbauweise, etc.), welche zum Betrieb und zur Wartung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, einschließlich Erschließungswege und -flächen für Wartungsfahrzeuge.

Nicht zulässig sind:
- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

2. Maß der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Flächen für die Landwirtschaft mit Agri-Photovoltaik-Nutzung ist für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten baulichen Anlagen entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der GRZ unzulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen bzw. Oberkanten (OK) für bauliche Anlangen beziehen sich auf die Geländehöhe. Höhenangaben des Geländes beziehen sich auf NHN.

Ausschließlich für Kameramasten zur Sicherung der Photovoltaikanlage ist abweichend von den festgesetzten maximale Höhen bzw. Oberkanten für bauliche Anlagen, eine Überschreitung von bis zu 4 m zulässig.

4. Zulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Nach Nutzungsaufgabe der Agri-PV-Anlage ist auf der bisher als Flächen für die Landwirtschaft mit Agri-Photovoltaik-Nutzung festgesetzten Fläche die Fortsetzung der Nutzung ausschließlich als "Fläche für die Landwirtschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zulässig. Eine Nutzungsunterbrechung für temporäre Wartungsarbeiten und eine Modernisierung der Anlage (Repowering) ist statthaft und nicht als Nutzungsaufgabe zu verstehen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) - gesetzlich geschützte Bäume

Die Beseitigung von Bäumen, die entsprechend § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Bei geplanten Eingriffen in den gesetzlich geschützten Baumbestand ist eine behördliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach Baumschutzkompensationserlass M-V (2007).

§ 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) - gesetzlich geschützte Biotope

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V führen können, sind unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope und/oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Erfordernisse von Waldfläche nach § 20 LWaldG des Landes M-V. und Waldabstand nach §§ 1 und 4 WAbst VO M-V

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Nach § 1 WAbstVO M-V ist der einzuhaltende Abstand zum Wald (Waldabstand) mit 30 m von der Waldgrenze bis zur baulichen Anlage zu bemessen. Bei untergeordneten, baulichen Nebenanlagen, die zur funktionalen Umsetzung des Vorhabens "Agri-Photovoltaikanlage Thürkow" notwendig sind, gilt die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes gemäß § 4 WAbstVO M-V nicht für standortgebundene Transformatoren, Schalt- und Reglerstationen bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe, Einfriedungen sowie Aufschüttungen, soweit sie nicht höher als 2 m sind.

Gewässerrandstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 2 WHG wird für den Graben ..... ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante festgesetzt, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dieser Bereich ist entsprechend § 39 WHG für den Unterhaltungspflichtigen zur Bewirtschaftung zugänglich zu halten. Weiteres regeln §§ 38 bis 41 WHG.

HINWEISE

Bodendenkmale

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bodenschutz

Sofern in ausreichender Prägung vorhanden, ist im Bereich der zu überbauenden Flächen und der Kabeltrassen der Mutterboden abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederherzustellen.
Bei Tiefbauarbeiten anfallender Aushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischenzulagern und später in den entsprechenden Schichtungen wieder einzubauen. Eine Durchmischung der Bodenschichten sowie eine Beimischung von Fremdstoffen ist zu vermeiden. Der Oberboden wird im Bereich der Wege und Stellflächen abgetragen. Der Abtrag erfolgt in einer Tiefe von 15 bis 20 cm.
Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten. Geländeabträge und Geländeauffüllungen zu vermeiden.
Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist verdichteter Boden tiefgründig zu lockern.
Alle baubedingten Fremdstoffe sind rückstandsfrei von den Flächen zu entfernen. Der Ausbau des Befestigungsmaterials ist rückstandsfrei durchzuführen. Beim Ausbau ist sicherzustellen, dass eingebaute Tragschichten rückstandsfrei entfernt werden und keine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden stattfindet. Nicht natürliche, durch Baumaßnahmen verursachte Verdichtungen sind zu entfernen. Für den Unterboden ist eine geeignete Tiefenlockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchzuführen. Auf rekultivierten Flächen hat der Ober- und Unterboden durchwurzelbar und wasserdurchlässig zu sein.
Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bevorzugt recyceln. Es ist darauf zu achten, dass auch die Kabel geborgen und ordnungsgemäß entsorgt und bevorzugt recycelt werden.
Schadstoffeinträge sind durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase zu vermeiden; so sind zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten sollte die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen erfolgen.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse, beispielsweise für Baugrunduntersuchungen, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit Schmutzwasser

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß AwSV u. U. prüf- und anzeigepflichtig (z.B. notwendige Trafos).
Soweit eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und, wie vorgesehen, vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Waldfläche nach § 2 LWaldG des Landes M-V

Nordöstlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Thürkow grenzen Waldflächen nach § 2 LWaldG des Landes M-V an. Die Erfordernisse von Wald gemäß LWaldG M-V sind zu beachten (siehe Nachrichtliche Übernahme zum Waldabstand nach WAbstVO M-V).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis zum ..... sowie im Internet unter *www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/* erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Vorentwurf der Satzung des vorhabenbezogenen BP Nr. 3 zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis zum ..... sowie im Internet unter *www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/* erfolgt.

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Schreiben vom ..... informiert worden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist durch Aushang vom ..... bis zum ..... sowie im Internet unter *www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/* erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen BP Nr. 3 zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

7. Der Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 mit der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten:
Mo geschlossen
Di 08:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Fr 08:30-12:00 Uhr
im Amt Mecklenburgische Schweiz, von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich sowie im Internet unter *www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/* und *www. bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne* bekanntgemacht worden.

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regeressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort: ....., den..... Siegel / Unterschrift.....
ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

12. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

....
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

13. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich sowie im Internet unter *www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/* und ..... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

....
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

GEMEINDE THÜRKOW

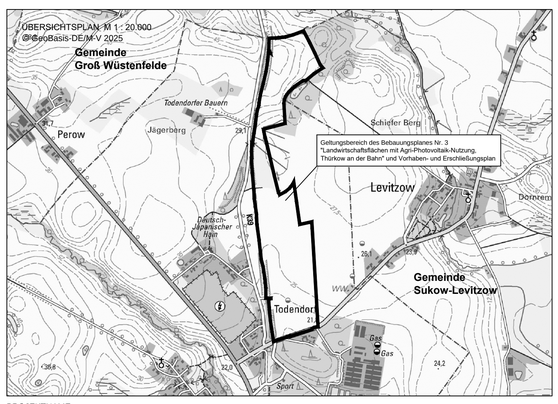

PROJEKTNAME

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Landwirtschaftsflächen mit Agri-Photovoltaik-Nutzung, Thürkow an der Bahn" und Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB

PLANBEZEICHNUNG		PLANNUMMER
Vorentwurf		1.0
MASSSTAB	DATUM	BEARBEITUNG
1 : 2.000	16.10.2025	Schlenz

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Thürkow
vertreten durch Bürgermeister Herr Berthold Falkenau
über Amt Mecklenburgische Schweiz
von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

PLANVERFASSER

wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement

Fischerbruch 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de
www.wagner-planungsgesellschaft.de